



**Feststellungsvermerk
zum
Jahresabschluss
und
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 des
Eigenbetriebes
Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises,
Sitz Schönebeck (Elbe)**

Gemäß § 138 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 2. sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA, oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Sitz Schönebeck (Elbe).

Das RPA kann sich für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG LSA) i.V.m § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises hat am **23. Februar 2023** beschlossen (Beschlussnummer **B/0486/2023/14**), dem RPA vorzuschlagen, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises einschließlich der Prüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA zu beauftragen.

Der Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss 2022 wurde am **06. März 2023** an die **Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg** erteilt. Er umfasste die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2022**, des Lageberichts und der Buchführung gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebengesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltet der Prüfungsauftrag entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Mit Beginn der Jahresabschlussprüfung 2022 durch die Wirtschaftsprüfer im Juni 2023 stellte sich heraus, dass der Jahresabschluss nicht vollständig prüffähig war und den gesetzlichen Vorgaben somit nicht entsprochen wurde. Um einen prüffähigen Jahresabschluss zu gewährleisten, waren noch umfangreiche Jahresabschlussarbeiten vorzunehmen. Aufgrund der sehr angespannten Personalsituation (insbesondere im kaufmännischen Bereich) des KWB verzögerten sich diese jedoch immer wieder.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Eigenbetrieb seiner Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022 **nicht fristgerecht** gemäß 120 Abs. 1 KVG LSA und § 19 Abs. 2 EiqBG LSA innerhalb von **vier Monaten** nach Ende des Wirtschaftsjahres nachgekommen ist.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg wurden auf den **28. Februar 2024** datiert.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EiqBVO) vom 25.05.2012, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg**, der Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am **28. Februar 2024** abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022) des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schönebeck (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass **sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.**

Im Rahmen der Durchsicht des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurden durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Investitionen, zu den Rückstellungen, zu den Forderungen und Verbindlichkeiten, zu den Aufwendungen, zum Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zur wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes sowie der Realisierung des Wirtschaftsplanes 2022 durchgeführt.

Bernburg (Saale), 02.04.2024


Kadereit
stellv. Fachdienstleiterin




Behrens
Prüfer